

Änderung des LUPK-Reglements per 1. Januar 2024 / Vergleich bisher – neu

Bisher (LUPK-Reglement 01.07.2022)	Neu (LUPK-Reglement 01.01.2024)
<p>Art. 5a Weiterversicherung nach Erreichen des Rentenalters</p> <p>Art. 5a.1 Versicherte, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres aus einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber mindestens ein Erwerbseinkommen gemäss Art. 4.1 erzielen, können auf Verlangen ihre Versicherung bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses, längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres weiterführen. Die Altersgutschriften richten sich nach Art. 23.1.</p> <p>Art. 5a.2 Wer auf die Weiterversicherung gemäss Art. 5a.1 verzichtet, erhält die Altersleistungen.</p>	<p>Art. 5a ...(aufgehoben)</p> <p>(neu wieder in Art. 25.2^{bis})</p>
<p>Art. 8.5 Anrechenbarer Jahresverdienst</p> <p>Rückwirkende Anpassungen des anrechenbaren Jahresverdienstes für abgeschlossene Kalenderjahre werden nur auf Gesuch der versicherten Person oder des Arbeitgebers vorgenommen.</p>	<p>Art. 8.5 Anrechenbarer Jahresverdienst</p> <p>Rückwirkende Anpassungen des anrechenbaren Jahresverdienstes für abgeschlossene Kalenderjahre werden nur auf Gesuch der versicherten Person oder des Arbeitgebers und wenn sich dadurch der anrechenbare Jahresverdienst um mindestens 10% ändert vorgenommen.</p>
<p>Art. 11 Geltung des eidgenössischen Sozialversicherungsrechts</p> <p>Die zwingenden Bestimmungen des Bundesrechts gehen diesem Reglement vor. Die LUPK weist die BVG-Mindestleistungen, einschliesslich der vom Bundesrat angeordneten Anpassungen der Hinterlassenen- und Invalidenleistungen an die Preisentwicklung, in einer Schattenrechnung aus. Die übrigen bundesrechtlichen Bestimmungen werden angewendet, soweit dieses Reglement keine eigenen Vorschriften enthält.</p>	<p>Art. 11 Geltung des eidgenössischen Sozialversicherungsrechts</p> <p>Die zwingenden Bestimmungen des Bundesrechts gehen diesem Reglement vor. Die LUPK weist die BVG-Mindestleistungen, einschliesslich der vom Bundesrat angeordneten Anpassungen der Hinterlassenen- und Invalidenleistungen an die Preisentwicklung, in einer Schattenrechnung aus. Die übrigen bundesrechtlichen Bestimmungen werden angewendet, soweit dieses Reglement keine eigenen Vorschriften enthält.</p>

	<p>Die Umwandlungssätze für die Schattenrechnung entsprechen beim Rücktritt im Referenzalter gemäss BVG den Mindestumwandlungssätzen gemäss BVG. Bei einem früheren Altersrücktritt reduzieren sich diese Umwandlungssätze für jeden Monat des Vorbezugs um 0,0125% bzw. bei einem späteren Bezug erhöhen sie sich für jeden Monat des Aufschubs um 0,0125%.</p>
<p>Art. 16 Maximalbetrag zur Verfügung der versicherten Person</p> <p>Versicherte können für die Kapitalabfindung gemäss Art. 15 höchstens 100 Prozent ihres für die Altersrentenberechnung massgebenden Altersguthabens verwenden.</p>	<p>Art. 16 Maximalbetrag zur Verfügung der versicherten Person</p> <p>Versicherte können für die Kapitalabfindung gemäss Art. 15 höchstens 100 Prozent ihres für die Altersrentenberechnung massgebenden Altersguthabens verwenden. Bei einer teilweisen Kapitalabfindung muss die verbleibende Altersrente mindestens 10 Prozent der minimalen, vollen ungekürzten AHV-Altersrente betragen.</p>
<p>Art. 17.2 Koordination mit anderen Leistungen und Einkünften</p> <p>Die Kürzung anderer Leistungen, die bei Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters vorgenommen wird, sowie die Kürzung oder Verweigerung anderer Leistungen aufgrund von schwerem Selbstverschulden werden nicht ausgeglichen.</p>	<p>Art. 17.2 Koordination mit anderen Leistungen und Einkünften</p> <p>Die Kürzung anderer Leistungen, die bei Erreichen des Referenzalters gemäss AHV vorgenommen wird, sowie die Kürzung oder Verweigerung anderer Leistungen aufgrund von schwerem Selbstverschulden werden nicht ausgeglichen.</p>
<p>Art. 23.1 Altersgutschriften</p> <p>...</p> <p>Bei Weiterführung der Versicherung gemäss Art. 5a.1 betragen die Altersgutschriften 11,9 Prozent der versicherten Besoldung ab dem massgebenden Alter 66 bis 70.</p> <p>...</p>	<p>Art. 23.1 Altersgutschriften</p> <p>...</p> <p>Beim Aufschub mit weiterem Aufbau der Altersvorsorge gemäss Art. 25.2^{bis} betragen die Altersgutschriften 11,9 Prozent der versicherten Besoldung ab dem massgebenden Alter 66 bis 70.</p> <p>...</p>

Art. 25 Anspruch auf Altersrente

Art. 25.1

Versicherte haben Anspruch auf eine ganze Altersrente

- a. nach Vollendung des 60. Lebensjahres, sofern das Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber beendet oder die obligatorische Versicherungspflicht entfallen ist, oder
- b. spätestens bei Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Weiterführung der Versicherung gemäss Art. 5a.1 spätestens bei Vollendung des 70. Lebensjahres.

Art. 25.2

... (aufgehoben)

Art. 25 Anspruch auf Altersrente

Art. 25.1

Versicherte haben Anspruch auf eine ganze Altersrente

- a. nach Vollendung des 60. Lebensjahres, sofern das Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber beendet oder die obligatorische Versicherungspflicht entfallen ist, oder
- b. spätestens bei Vollendung des 65. Lebensjahres, **beim Aufschub gemäss Art. 25.2^{bis}** spätestens bei Vollendung des 70. Lebensjahres.

Art. 25.2^{bis} (neu)

Versicherte, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres aus einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber mindestens ein Erwerbseinkommen gemäss Art. 4.1 erzielen, können auf Verlangen die Altersleistung bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses, längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres, beitragsfrei aufschieben. Die versicherte Person hat die Möglichkeit, während des Aufschubs die Altersvorsorge durch Beiträge weiter aufzubauen; in diesem Fall richten sich die Beiträge für die versicherte Person und den Arbeitgeber nach Art. 47.1 und die Altersgutschriften nach Art. 23.1.

Art. 25.3 (neu)

Möchte eine versicherte Person im beitragsfreien Aufschub die Altersvorsorge durch Beiträge weiter aufbauen oder möchte eine versicherte Person, die während des Aufschubs die Altersvorsorge durch Beiträge weiter aufbaut, die Altersleistungen beitragsfrei aufschieben, kann sie dies von der LUPK bis spätestens 30. November schriftlich verlangen. Der Wechsel wird mit Wirkung auf den Beginn des nächsten Kalenderjahres vollzogen.

Art. 26 Höhe der Altersrente

...

Bei Weiterführung der Versicherung gemäss Art. 5a.1 entspricht der anwendbare Umwandlungssatz dem Umwandlungssatz von 5.20%, erhöht um 0.01 Prozentpunkte für jeden Monat, um den der Rücktritt nach Vollendung des 65. Lebensjahres erfolgt.

Art. 26 Höhe der Altersrente

...

Beim Aufschub gemäss Art. 25.2^{bis} entspricht der anwendbare Umwandlungssatz dem Umwandlungssatz von 5.20%, erhöht um 0.01 Prozentpunkte für jeden Monat, um den der Rücktritt nach Vollendung des 65. Lebensjahres erfolgt.

Art. 27 Teil-Altersrente

Art. 27.1

Versicherte können die Ausrichtung einer Teil-Altersrente verlangen,

- a. wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben und
- b. wenn ihr anrechenbarer Jahresverdienst in einem oder mehreren Schritten um mindestens 20 Prozent des Betrages herabgesetzt wurde, der einer vollamtlichen Tätigkeit an der Arbeitsstelle der versicherten Person entspricht; die Referenzwerte sind der aktuelle und der höchste anrechenbare Jahresverdienst der versicherten Person bei oder nach der Vollendung des 60. Lebensjahres.

Art. 27.2

Das Altersguthaben wird im Verhältnis der Referenzwerte gemäss Art. 27.1b geteilt. Der eine Teil wird mit dem Umwandlungssatz gemäss Art. 26.2 in eine Teil-Altersrente umgewandelt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben einer voll erwerbstätigen versicherten Person gleichgestellt.

Art. 27.3

Der Anspruch entsteht frühestens ab 1. Januar des laufenden Kalenderjahres der Anmeldung.

Art. 27 Teil-Altersrente

Art. 27.1

Versicherte können die Altersleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres abgestuft in bis zu drei Schritten beziehen.

Art. 27.2

Die versicherte Person hat Anspruch auf einen Teilbezug, wenn ihr anrechenbarer Jahresverdienst in einem oder mehreren Schritten um mindestens 20 Prozent herabgesetzt wurde. Die Mindestherabsetzung beim ersten Teilbezug wird gemessen am höchsten anrechenbaren Jahresverdienst der versicherten Person bei oder nach der Vollendung des 60. Lebensjahres. Die Mindestherabsetzung beim zweiten Teilbezug wird gemessen am anrechenbaren Jahresverdienst unmittelbar nach dem ersten Teilbezug.

Art. 27.3

Beim ersten Teilbezug wird das Altersguthaben im Verhältnis des aktuellen und des höchsten anrechenbaren Jahresverdienstes der versicherten Person bei oder nach der Vollendung des 60. Lebensjahres geteilt. Beim zweiten Teilbezug wird das Altersguthaben im Verhältnis des aktuellen und des anrechenbaren Jahresverdienstes der versicherten Person unmittelbar nach dem ersten Teilbezug geteilt. Der eine Teil wird mit dem Umwandlungssatz gemäss Art. 26.2 in eine Teil-Altersrente umgewandelt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben einer voll erwerbstätigen versicherten Person gleichgestellt. Fällt der anrechenbare Jahresverdienst unter die massgebende untere Einkommensgrenze nach Art. 4.1, muss die ganze Altersleistung bezogen werden.

Art. 27.4

Der Anspruch entsteht frühestens ab 1. Januar des laufenden Kalenderjahres der Anmeldung.

Art. 28 AHV-Ersatzrente bis zum ordentlichen AHV-Rentalter

Art. 28.1

Versicherte, die eine Altersrente der LUPK beziehen, haben Anspruch auf eine AHV-Ersatzrente in der Höhe von höchstens 80 Prozent der maximalen, vollen, ungekürzten AHV-Altersrente. Die AHV-Ersatzrente wird auf Gesuch hin ab Beginn der Altersrente ausgerichtet und bleibt bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentalters unverändert.

28.2

Versicherte, die eine Teil-Altersrente beziehen, haben Anspruch auf eine ihrer Alters-Rentenberechtigung entsprechenden Teil-AHV-Ersatzrente.

Art. 28.3

Der Anspruch auf AHV-Ersatzrente erlischt mit dem Tod, spätestens mit dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentalters.

Art. 28.4

Die versicherte Person trägt die Kosten der bezogenen AHV-Ersatzrenten in der Form einer dauernden Kürzung der Alters- und der Hinterlassenenleistungen. Die LUPK zieht den Barwert der bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentalters auszurichtenden AHV-Ersatzrente vom Altersguthaben ab.

Art. 28.5

Versicherte dürfen höchstens so viel AHV-Ersatzrente beziehen, dass der Abzug gemäss Art. 28.4 zusammen mit jenem für die Kapitalabfindung gemäss Art. 15.3 den der versicherten Person zur Verfügung stehenden Maximalbetrag gemäss Art. 16 nicht übersteigt.

Art. 28 AHV-Ersatzrente bis zum Referenzalter der AHV

Art. 28.1

Versicherte, die eine Altersrente der LUPK beziehen, haben Anspruch auf eine AHV-Ersatzrente in der Höhe von höchstens 80 Prozent der maximalen, vollen, ungekürzten AHV-Altersrente. Die AHV-Ersatzrente wird auf Gesuch hin ab Beginn der Altersrente ausgerichtet und bleibt bis zum **Erlöschen des Anspruchs** unverändert.

28.2

Versicherte, die eine Teil-Altersrente beziehen, haben Anspruch auf eine ihrer Alters-Rentenberechtigung entsprechenden Teil-AHV-Ersatzrente.

Art. 28.3

Der Anspruch auf AHV-Ersatzrente erlischt mit dem Tod, spätestens mit dem Erreichen des **Referenzalters der AHV; massgebend ist das bei Beginn der Altersrente geltende Referenzalter der AHV.**

Art. 28.4

Die versicherte Person trägt die Kosten der bezogenen AHV-Ersatzrenten in der Form einer dauernden Kürzung der Alters- und der Hinterlassenenleistungen. Die LUPK zieht den Barwert der bis zum Erreichen des **Referenzalters der AHV** auszurichtenden AHV-Ersatzrente vom Altersguthaben ab.

Art. 28.5

Versicherte dürfen höchstens so viel AHV-Ersatzrente beziehen, dass der Abzug gemäss Art. 28.4 zusammen mit jenem für die Kapitalabfindung gemäss Art. 15.3 den der versicherten Person zur Verfügung stehenden Maximalbetrag gemäss Art. 16 nicht übersteigt.

Art. 31.3 Witwen-/Witwerrente

Die Rente beträgt 70 Prozent

- a. der ganzen Invalidenrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte, oder
- b. der Altersrente oder Invalidenrente der versicherten Person, bei Weiterführung der Versicherung gemäss Art. 5a.1 der Altersrente, auf welche die versicherte Person bei ihrem Tod Anspruch gehabt hätte.

Art. 31.3 Witwen-/Witwerrente

Die Rente beträgt 70 Prozent

- a. der ganzen Invalidenrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte, oder
- b. der Altersrente oder Invalidenrente der versicherten Person, **beim Aufschieb gemäss Art. 25.2^{bis}** der Altersrente, auf welche die versicherte Person bei ihrem Tod Anspruch gehabt hätte.

Art. 34.2 Waisenrente

Die Waisenrente beträgt 20 Prozent

- a. der ganzen Invalidenrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte, oder
- b. der Altersrente oder Invalidenrente der versicherten Person, bei Weiterführung der Versicherung gemäss Art. 5a.1 der Altersrente, auf welche die versicherte Person bei ihrem Tod Anspruch gehabt hätte.

Art. 34.2 Waisenrente

Die Waisenrente beträgt 20 Prozent

- a. der ganzen Invalidenrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte, oder
- b. der Altersrente oder Invalidenrente der versicherten Person, **beim Aufschieb gemäss Art. 25.2^{bis}** der Altersrente, auf welche die versicherte Person bei ihrem Tod Anspruch gehabt hätte.

Art. 35 Todesfallkapital

Art. 35.1

Die LUPK richtet beim Tod von aktiv versicherten Personen und von Personen, die eine Invalidenrente beziehen und das Rentenalter noch nicht erreicht haben, ein Todesfallkapital der in Art. 35.3 definierten Höhe aus, wenn folgende Bedingungen gemeinsam erfüllt sind:

- a. Die verstorbene versicherte Person hinterlässt Anspruchsberechtigte im Sinn von Art. 35.2.
- b. Begünstigte Personen gemäss Art. 35.2b müssen von der versicherten Person zu Lebzeiten der LUPK schriftlich mitgeteilt werden und die Anspruchsberechtigten gemäss Art. 35.2b und c verlangen die Ausrichtung des Todesfallkapitals innert sechs Monaten seit dem Tod der versicherten Person.
- c. ... (aufgehoben)

Art. 35.2

Anspruchsberechtigte im Sinn von Art. 35.1a sind:

- a. 1. Prioritätengruppe
 1. Der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin mit Anspruch auf eine Leistung gemäss Art. 32.
- b. 2. Prioritätengruppe

Falls sie von der verstorbenen versicherten Person begünstigt worden sind:

 1. Person, die mit der versicherten Person während mindestens der letzten fünf Jahre bis zu ihrem Tod ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt hat, oder
 2. Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Mass unterstützt worden sind, oder
 3. Personen, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen.
- c. 3. Prioritätengruppe
 1. Kinder, Eltern und Geschwister der verstorbenen versicherten Person.

Personen aus einer tieferen Prioritätengruppe haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital, wenn die versicherte Person Anspruchsberechtigte aus einer höheren Prioritätengruppe hinterlässt.

Art. 35 Todesfallkapital

Art. 35.1

Die LUPK richtet beim Tod von aktiv versicherten Personen und von Personen, die eine Invalidenrente beziehen und das Rentenalter noch nicht erreicht haben, ein Todesfallkapital der in Art. 35.3 definierten Höhe aus, wenn folgende Bedingungen gemeinsam erfüllt sind:

- a. Die verstorbene versicherte Person hinterlässt Anspruchsberechtigte im Sinn von Art. 35.2.
- b. Begünstigte Personen gemäss Art. 35.2b müssen von der versicherten Person zu Lebzeiten der LUPK schriftlich mitgeteilt werden und die Anspruchsberechtigten gemäss **Art. 35.2b, c und d** verlangen die Ausrichtung des Todesfallkapitals innert sechs Monaten seit dem Tod der versicherten Person.
- c. ... (aufgehoben)

Art. 35.2

Anspruchsberechtigte im Sinn von Art. 35.1a sind:

- a. 1. Prioritätengruppe
 1. Der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin mit Anspruch auf eine Leistung gemäss Art. 32.
- b. 2. Prioritätengruppe

Falls sie von der verstorbenen versicherten Person begünstigt worden sind:

 1. Person, die mit der versicherten Person während mindestens der letzten fünf Jahre bis zu ihrem Tod ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt hat, oder
 2. Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Mass unterstützt worden sind, oder
 3. Personen, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen.
- c. 3. Prioritätengruppe
 1. **Kinder der verstorbenen versicherten Person.**
- d. 4. Prioritätengruppe
 1. **Eltern und Geschwister der verstorbenen versicherten Person.**

<p>Art. 35.3 Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht einem Prozentsatz des Altersguthabens der verstorbenen versicherten Person. Der Prozentsatz beträgt für die 1. und 2. Prioritätengruppe 100% und für die 3. Prioritätengruppe 50%. Das Todesfallkapital wird um den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen gekürzt. Im Fall von verstorbenen invaliden Personen wird das Todesfallkapital auf der Basis des Betrages des Altersguthabens bei Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente gemäss Art. 39.2a berechnet.</p> <p>Art. 35.4 Versicherte können der LUPK schriftlich mitteilen, wie das Todesfallkapital innerhalb einer Prioritätengruppe aufzuteilen ist. Fehlen Anordnungen, wird das Todesfallkapital innerhalb der Prioritätengruppe gleichmässig aufgeteilt.</p> <p>Art. 35.5 Personen gemäss Art. 35.2b, die bereits eine Witwen- oder Witwerrente oder eine Lebenspartnerrente aus beruflicher Vorsorge beziehen, haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital.</p>	<p>Personen aus einer tieferen Prioritätengruppe haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital, wenn die versicherte Person Anspruchsberechtigte aus einer höheren Prioritätengruppe hinterlässt.</p> <p>Art. 35.3 Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht einem Prozentsatz des Altersguthabens der verstorbenen versicherten Person. Der Prozentsatz beträgt für die 1., 2. und 3. Prioritätengruppe 100% und für die 4. Prioritätengruppe 50%. Das Todesfallkapital wird um den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen gekürzt. Im Fall von verstorbenen invaliden Personen wird das Todesfallkapital auf der Basis des Betrages des Altersguthabens bei Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente gemäss Art. 39.2a berechnet.</p> <p>Art. 35.4 Versicherte können der LUPK schriftlich mitteilen, wie das Todesfallkapital innerhalb einer Prioritätengruppe aufzuteilen ist. Fehlen Anordnungen, wird das Todesfallkapital innerhalb der Prioritätengruppe gleichmässig aufgeteilt.</p> <p>Art. 35.5 Personen gemäss Art. 35.2b, die bereits eine Witwen- oder Witwerrente oder eine Lebenspartnerrente aus beruflicher Vorsorge beziehen, haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital.</p>
<p>Art. 38.1 Anspruch auf Invalidenrente</p> <p>Versicherte, welche das ordentliche AHV-Rentenalter nicht vollendet haben, haben Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn sie im Sinne der IV zu mindestens 40 Prozent invalid sind. Die Höhe des Anspruchs wird in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt.</p> <p>...</p>	<p>Art. 38.1 Anspruch auf Invalidenrente</p> <p>Versicherte, welche das Referenzalter der AHV nicht vollendet haben, haben Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn sie im Sinne der IV zu mindestens 40 Prozent invalid sind. Die Höhe des Anspruchs wird in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt.</p> <p>...</p>

<p>Art. 51 Höhe der freiwilligen Eintrittsleistungen</p>	<p>Art. 51 Höhe der freiwilligen Eintrittsleistungen</p> <p>Art. 51.4 (neu) Wurde das Altersguthaben der versicherten Person im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung geteilt, dürfen freiwillige Eintrittsleistungen erst erbracht werden, wenn der Wiedereinkauf nach Scheidung gemäss Art. 22d FZG vollständig erfolgt ist.</p>
<p>Art. 52.2 Dauer der Beitragspflicht</p> <p>Die Beitragspflicht endet, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">die Versicherung endet,Versicherte eine ganze Alters- oder eine ganze Invalidenrente beziehen,Versicherte das 65. Lebensjahr, bei Weiterführung der Versicherung gemäss Art. 5a.1 längstens das 70. Lebensjahr vollendet haben.	<p>Art. 52.2 Dauer der Beitragspflicht</p> <p>Die Beitragspflicht endet, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">die Versicherung endet,Versicherte eine ganze Alters- oder eine ganze Invalidenrente beziehen,Versicherte das 65. Lebensjahr, beim Aufschub gemäss Art. 25.2^{bis} längstens das 70. Lebensjahr vollendet haben.